



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Klingen AfD**
vom 24.03.2020

Einreisen von Asylbewerbern während der Ausgangsbeschränkungen anlässlich der Corona-Krise?

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 War die bayerische Grenze auch während der verschärften Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise (seit Ausrufung des Katastrophenfalls am 16.03.2020) für Asylbewerber geöffnet? 2
- 1.2 Wenn ja, wie rechtfertigt sich das in Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Bürger drastisch in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt wurden? 2
- 1.3 Wenn ja, wie viele Asylbewerber kamen während der Zeit bis zum Ende der Ausgangsbeschränkungen ins Land? 2

- 2.1 Wurden Asylbewerber, die während der Corona-Krise (gerechnet ab 16.03.2020) einreisten, auf ihren Gesundheitszustand überprüft? 2
- 2.2 Wenn ja, wie erfolgte das? 2
- 2.3 Wenn nein, warum nicht? 3

- 3.1 Wie viele dieser seit 16.03.2020 Eingereisten waren mit dem Coronavirus infiziert? 3
- 3.2 Wurden alle infizierten Asylbewerber und deren Begleitpersonen zu einer zweiwöchigen Quarantäne verpflichtet? 3
- 3.3 Wie viele dieser infizierten Asylbewerber mussten stationär behandelt werden? 3

- 4.1 Wurden die Quarantäneauflagen von allen eingehalten? 3
- 4.2 Wenn nein, wie viele infizierte Asylbewerber haben dagegen verstoßen? 3
- 4.3 Welche Konsequenzen gab es für diejenigen, die gegen die Auflagen verstoßen haben? 3

- 5.1 Wie wurde der Gesundheitsschutz derer gewährleistet, die in die Aufnahme und Versorgung von Asylbewerbern involviert waren? 3
- 5.2 Gab es in der Zeit der Ausgangsbeschränkungen Infektionen von Menschen, die in die Aufnahme und Versorgung von neu eingereisten Asylbewerbern involviert waren? 4
- 5.3 Wenn ja, wie viele Infizierte waren das? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.05.2020

- 1.1 War die bayerische Grenze auch während der verschärften Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise (seit Ausrufung des Katastrophenfalls am 16.03.2020) für Asylbewerber geöffnet?**
- 1.2 Wenn ja, wie rechtfertigt sich das in Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Bürger drastisch in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt wurden?**

Grenzkontrollen im Allgemeinen fallen in die Zuständigkeit der Bundespolizei und unterliegen somit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Die Bayerische Grenzpolizei unterstützt aktuell lediglich die federführende Bundespolizei bei der Durchführung der Grenzkontrollen.

Aus der Pressemitteilung des BMI vom 17.03.2020 ergibt sich, dass seit diesem Zeitpunkt weitreichende Einreisebeschränkungen eingeführt wurden. Sofern kein dringender Einreisegrund vorliegt, erfolgt eine Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen. Für das Geltendmachen dringender Gründe sollen entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Im Rahmen der Einreisekontrollen erfolgt eine Einzelfallprüfung, für welche das Bundespolizeipräsidium zuständig ist.

Die Vorschriften zum Asylrecht haben unabhängig von der Corona-Pandemie Geltung.

- 1.3 Wenn ja, wie viele Asylbewerber kamen während der Zeit bis zum Ende der Ausgangsbeschränkungen ins Land?**

Vorbemerkung: Der Antwort wird der Zeitraum vom 17.03.2020 bis 31.03.2020 zugrunde gelegt. Dieser Zeitraum wurde festgelegt, damit alle beteiligten Stellen innerhalb der Staatsregierung ihren Beiträgen denselben Zeitraum zugrunde legen können und damit die Beantwortung im Sinne des Fragestellers ermöglicht wird. Der Beginn des Zeitraums am 17.03.2020 wurde festgelegt, da der Katastrophenfall erst im Laufe des 16.03.2020 ausgerufen wurde und eine etwaige Differenzierung nach Uhrzeit einer Einreise oder Maßnahme am 16.03.2020 nicht möglich ist. Auch bei den folgenden Fragen 2.1 bis 5.3 wird die Beantwortung jeweils auf diesen Zeitraum bezogen – das gilt auch für das Vorliegen eines etwaigen positiven Testergebnisses (relevanter Zeitraum). Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Ausgangsbeschränkung zum 31.03.2020 noch nicht beendet war.

Zwischen dem 17.03.2020 und dem 31.03.2020 wurden 2418 Ausländer im System EASY (Erstverteilung von Asylsuchenden) des Bundes erfasst, hiervon wurde für 369 Personen die Zuständigkeit Bayerns festgelegt.

- 2.1 Wurden Asylbewerber, die während der Corona-Krise (gerechnet ab 16.03.2020) einreisten, auf ihren Gesundheitszustand überprüft?**

In Bayern werden seit dem 27.02.2020 alle Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 in einem bayerischen ANKER angekommen sind, verdachtsunabhängig auf SARS-CoV-2 getestet.

Zudem sind nach § 62 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.

- 2.2 Wenn ja, wie erfolgte das?**

Der Test auf eine SARS-CoV-2 Infektion erfolgt direkt nach Ankunft im ANKER.

Die Untersuchungen nach § 62 AsylG erfolgen in der Regel durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt im ANKER.

2.3 Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

3.1 Wie viele dieser seit 16.03.2020 Eingereisten waren mit dem Coronavirus infiziert?

Bezogen auf den relevanten Zeitraum wurden zwei Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet.

3.2 Wurden alle infizierten Asylbewerber und deren Begleitpersonen zu einer zweiwöchigen Quarantäne verpflichtet?

Wird eine COVID-19-Erkrankung festgestellt, dann wird das zuständige Gesundheitsamt verständigt. Dies ordnet Quarantänemaßnahmen im erforderlichen Umfang für Infizierte und Kontaktpersonen an. Quarantänemaßnahmen nach der Einreisequarantäneverordnung galten im relevanten Zeitraum noch nicht, da diese erst mit Wirkung zum 10.04.2020 in Kraft getreten sind.

3.3 Wie viele dieser infizierten Asylbewerber mussten stationär behandelt werden?

Keine.

4.1 Wurden die Quarantäneauflagen von allen eingehalten?

Ja.

4.2 Wenn nein, wie viele infizierte Asylbewerber haben dagegen verstoßen?

Siehe Antwort zu 4.1.

4.3 Welche Konsequenzen gab es für diejenigen, die gegen die Auflagen verstoßen haben?

Siehe Antwort zu 4.1.

5.1 Wie wurde der Gesundheitsschutz derer gewährleistet, die in die Aufnahme und Versorgung von Asylbewerbern involviert waren?

Die Staatsregierung steht in ständigem und engem Kontakt mit den für die Asylunterbringung zuständigen Bezirksregierungen, um einer Ausbreitung von COVID-19 so gut es geht vorzubeugen. Dies erfolgt sowohl zum Schutz der dort untergebrachten Personen als auch zum Schutz der dort eingesetzten Mitarbeiter. Die Präventivmaßnahmen umfassen u. a.:

- Alle Maßnahmen analog der von der Staatsregierung eingesetzten Ausgangsbeschränkung gelten auch bei der Asylunterbringung.
- Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) unterstützt die Bezirksregierungen so gut wie möglich bei der Beschaffung von Desinfektionsmitteln und Schutzausrüstung. In den bayerischen Asylunterkünften werden zur Eindämmung des Infektionsrisikos verstärkt Hygienemaßnahmen ergriffen und den Mitarbeitern Desinfektionsmittel, Schutzanzüge und Masken zur Verfügung gestellt.

- Zudem haben die Bezirksregierungen zum Schutz der Mitarbeiter in der Unterkunftsverwaltung Gefährdungsbeurteilungen und konkrete Handlungsanweisungen erstellen lassen.
- In Bayern werden seit 27.02.2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet (siehe Antwort zu 2.1).
- Die Regierungen haben Maßnahmen getroffen, um die Belegung in den Unterkünften zu entzerren. Dies gilt sowohl für die Unterkunftsgebäude als auch für einzelne Zimmer.
- Für Verdachtsfälle und Infizierte werden separate Unterkunftsmöglichkeiten genutzt.
- Es gibt Zugangsbeschränkungen für nicht in Unterkünften untergebrachte Personen oder dort nicht fest eingesetztes Personal, um weitere Infektionsquellen auszuschließen.
- Soweit die Essensversorgung in Kantinen erfolgt, wird durch eine lockere Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sichergestellt. Zudem erfolgt eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen bereits die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen.
- Begründete Verdachtsfälle, noch im Testverfahren anstehende Asylsuchende und positiv Getestete werden jeweils separiert von den übrigen ANKER-Bewohnern versorgt.
- Damit die Untergebrachten zur Einhaltung der zentralen Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen angehalten werden, wurden die Informationsblätter des Robert-Koch-Instituts (RKI) und anderer Stellen in zahlreichen Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch das Personal vor Ort regelmäßig informiert und stehen den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung. Auch Apps, die sich speziell an Migrantinnen und Migranten richten (z. B. Integreat, Ankommen), verfügen bereits über umfangreiche, mehrsprachige Informationen zu COVID-19 oder verweisen auf diese.

5.2 Gab es in der Zeit der Ausgangsbeschränkungen Infektionen von Menschen, die in die Aufnahme und Versorgung von neu eingereisten Asylbewerbern involviert waren?

Der Staatsregierung sind einzelne Fälle bekannt. Eine Statistik, die im Asylbereich tätige Mitarbeiter und Dienstleister mit COVID-19 gesondert erfasst, liegt jedoch nicht vor.

5.3 Wenn ja, wie viele Infizierte waren das?

Siehe Antwort zu Frage 5.2.